

§ 6 BarUV 2015 Sonderregelung für Onlineshops

BarUV 2015 - Barumsatzverordnung 2015

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

Betriebe sind hinsichtlich ihrer Umsätze,

1. ris-attachment://image001.png bei denen keine Gegenleistung durch Bezahlung mit Bargeld unmittelbar an den Leistungserbringer erfolgt und
2. ris-attachment://image001.png denen im Wege einer Online-Plattform abgeschlossene Vereinbarungen zugrunde liegen,

In Kraft seit 01.01.2016 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at